

betonend dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechenschaftslegung des Sicherheitsrats und die Transparenz seiner Arbeit, seine Inklusivität und seine Repräsen-

Anlage

Dem Sicherheitsrat zur Prüfung empfohlene Maßnahmen betreffend seine Arbeitsmethoden

Die folgenden Maßnahmen werden dem Sicherheitsrat zur Prüfung empfohlen, mit dem Ziel, seine gegenwärtigen Praktiken zu institutionalisieren beziehungsweise zu verbessern

Beziehungen mit der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen

1. Auf geeignete Weise die Auffassungen der Mitgliedstaaten einholen und sicherstellen, dass ihre Fähigkeit zur Durchführung von Beschlüssen im Entscheidungsfindungsprozess des Sicherheitsrats berücksichtigt wird, insbesondere im Kontext der Verlängerung der vom Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen **und** beschadet der Notwendigkeit raschen Handelns.
2. An die Vorsitzenden der Länder-Konfigurationen der Kommission für Friedenskonsolidierung eine ständige Einladung zur Teilnahme an relevanten Aussprachen und, in einem geeigneten Format, an informellen Erörterungen richten. Dabei sollten in allen Phasen der Arbeit des Rates Gesichtspunkte der Friedenskonsolidierung berücksichtigt werden, insbesondere bei der Ausarbeitung, Überwachung und Beendigung von Missionsmandaten.
3. Die Praxis fortsetzen, den Mitgliedstaaten das vorläufige Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats für den bevorstehenden Monat zur Verfügung zu stellen, sobald es den Ratsmitgliedern vorliegt, und allmonatlich Informationssitzungen für die Gesamtheit der Mitglieder der Organisation veranstalten, in denen der scheidende Ratspräsident die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des vorangegangenen Programms unterrichtet und der neue Präsident das neue Programm vorstellt.

9. Unter Berücksichtigung der Normen eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Verfahren betreffend Anträge auf Streichung von Sanktionslisten weiter verbessern.
10. Alle Ratsmitglieder in die Verteilung der Vorsitze der Nebenorgane einbeziehen, mit

und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem anwendbaren Völkerrecht. Eine Kopie der Erläuterung sollte als gesondertes Dokument des Sicherheitsrats allen Mitgliedern der Organisation zugeleitet werden.

20. Das Vetorecht nicht zu dem Zweck ausüben, einen Beschluss des Rates zu blockieren, der auf die Verhütung oder Beendigung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerichtet ist.

21. Die Praxis einführen, in geeigneten Fällen bei Abgabe einer Nein-Stimme zu einem dem Rat vorliegenden Resolutionsentwurf zu erklären, dass diese Nein-Stimme kein Veto im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Charta darstellt.
